

# Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Nördlich der Oberen Dorfstraße im Ortsteil Walchstadt“ gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in der Sitzung am 29.04.2015 beschlossen, für den Bereich „Nördlich der Oberen Dorfstraße im Ortsteil Walchstadt“ einen Bebauungsplan i. S. von § 30 BauGB aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 30.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 59 „Nördlich der Oberen Dorfstraße im Ortsteil Walchstadt“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 59 „Nördlich der Oberen Dorfstraße im Ortsteil Walchstadt“ vom 21.06.2021 in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst (§ 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB) wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten angesehen werden wie der Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan mit Begründung vom 21.06.2021 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt, OG – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Wir bitten um Terminvereinbarung mit dem Bauamt.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel  
angeheftet: 18.10.2021  
abgenommen: \_\_\_\_\_



Wörthsee, 15.10.2021

Gemeinde Wörthsee

  
Muggenthal 1, Bürgermeisterin

**Bebauungsplan Nr. 59 „Nördlich der Oberen Dorfstraße im Ortsteil Walchstadt“**

Umriss des Bebauungsplanes (rot umrandet)

